



## Reglement Reitplatz Bönigen – Version 2013

### 1. Ziel und Zweck

Der vom KRV Interlaken zur Verfügung gestellte Reitplatz Bönigen dient der Erreichung des Vereinszweckes. Er soll dem Reitverein und seinen Mitgliedern Vereinstrainings wie auch individuelle Einzeltrainings ermöglichen. Durch das vorliegende Reglement werden für alle verbindliche Regeln aufgestellt und es erhalten alle Benutzer die gleichen Rechte.

### 2. Benützung

Der Reitplatz Bönigen steht den Mitgliedern des KRV Interlaken zur privaten Nutzung gratis zur Verfügung. Eine Mitgliedschaft in der IGR berechtigt nicht zur Nutzung des Platzes.

Die Fahrspportgruppe Jungfrau (FSG) ist Untermieterin des Reitplatzes und bezahlt für die Benützung durch ihre Mitglieder einen entsprechenden Beitrag an den jährlichen Pachtzins. Zusätzlich leistet die FSG jährliche Unterhaltsarbeiten.

Benutzer, welche nicht Mitglied des KRV oder der FSG sind haben für die Benutzung pro angebrochene Stunde CHF 15.00 zu bezahlen. Sie haben sich dafür beim Sekretariat zu melden. Die Bezahlung wird individuell vereinbart (pro Mal/monatlich/bar/Einzahlungsschein etc.).

Eine kommerzielle Nutzung darf nur in Absprache mit dem Vorstand KRV und gegen eine entsprechende Gebühr erfolgen. Anfragen sind grundsätzlich schriftlich an den Vorstand zu richten ([info@reitverein-interlaken.ch](mailto:info@reitverein-interlaken.ch)). Für einmalige Nutzungen ist das Sekretariat zu kontaktieren.

Private Gruppentrainings oder Reitkurse ab 3 Teilnehmern dürfen nur in Ausnahmefällen abgehalten werden und sind vorgängig mit dem Vorstand KRV abzusprechen. Unterricht mit privaten Trainern für einzelne Reiter ist zulässig. Grundsätzlich sind Wünsche für Gruppentrainings und Reitkurse dem für Kurse zuständigen Vorstandsmitglied zu melden!

Während Reitkursen des KRV ist das Benützen des gleichen Platzes durch Einzelreiter nur mit ausdrücklicher Bewilligung des Kursleiters gestattet. Die gleichzeitige Benützung des zweiten Platzes stellt kein Problem dar.

### 3. Verhalten und Ordnung

Es gelten die üblichen Reitbahnregeln und es ist aufeinander Rücksicht zu nehmen. Die Anschläge und Informationen welche vom Vorstand herausgegeben werden sind einzuhalten.

Zum Longieren ist der eingezäunte Platz zu benützen.

Nach allen Trainings ist der Platz in einwandfreiem Zustand zu verlassen:

- ⇒ **Benützte Hindernisstangen werden nicht am Boden liegen gelassen!**  
Hinweis: Jeder kann sein Pferd am langen Zügel nehmen und eine Stange hochheben oder das Pferd während dieser Zeit einem zweiten Reiter übergeben!!!
- ⇒ Parcours mit mehreren Hindernissen sind so zu stellen, **dass auch andere Benutzer (Nichtspringer und Fahrer) den Platz noch nutzen können** oder die Hindernisse sind nach Beendigung des Trainings wieder ganz oder teilweise zu entfernen.
- ⇒ **Pferdebollen werden eingesammelt und entsorgt!**  
Hinweis: Es stehen mehrere Gabeln zur Verfügung und falls einmal eine kaputt geht, bitte einem Vorstandsmitglied Mitteilung erstatten damit rasch ein Ersatz erfolgen kann.



⇒ **Es wird kein Müll auf dem Reitplatz entsorgt!**

Hinweis: Kaugummipapierchen, Nastücher und dergleichen bitte im Sack wieder mit nach Hause nehmen. Es gibt genügend Müll welcher von der Autobahn, der Strasse und Campierenden zum Reitplatz geweht wird.

Allfällige Reglementsverletzungen durch Mitglieder oder Schäden jeglicher Art sind dem Vorstand KRV direkt mitzuteilen. Der Vorstand hat zudem selbst regelmässige Kontrollen des Platzes durchzuführen. Bei grober oder mehrfacher und wiederkehrender Reglementsverletzung steht es dem Vorstand zu, angemessene Massnahmen gegenüber dem fehlbaren Benutzer zu ergreifen.

#### 4. Haftung

Die Benützung des Reitplatzes erfolgt auf eigene Gefahr! Die Versicherung gegen Unfall ist Sache jedes einzelnen Benutzers bzw. bei Minderjährigen des gesetzlichen Vertreters.

Für grob fahrlässige Sachschäden haftet grundsätzlich der Verursacher, bei Minderjährigen der gesetzliche Vertreter. Es ist Ehrensache, dass Schäden dem Vorstand KRV selbst mitgeteilt werden. Wo nötig wird dieser auf den Verursacher zugehen.

Der KRV lehnt in Bezug auf Art. 8 der Statuten jegliche Haftung rund um die Benützung des Reitplatzes ab. Er empfiehlt den Benützern grundsätzlich, entsprechend gesundem Menschenverstand gefährliche Situationen zu vermeiden und sich zu schützen (Reithelm, Bodyprotector etc.).

#### 5. Schlussbestimmungen

Wünsche und Anregungen zum Reitplatz Bönigen sind direkt dem Vorstand KRV mitzuteilen.

Das vorliegende Reglement wird vom Vorstand des KRV Interlaken, gestützt auf Art. 15 der Statuten, per sofort erlassen und ersetzt jenes vom 11.06.2010. Änderungen können durch den Vorstand erfolgen, müssen jedoch den Mitgliedern entsprechend kommuniziert werden. Das Reglement wird auf der Webseite publiziert.

Matten, 26. Mai 2013

sig. Ch. Wenger

.....  
Christine Wenger, Präsidentin

sig. C. Blatter

.....  
Christine Blatter, Sekretärin